

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Mai 1957	Nr. 13
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
22. 5. 1957	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden	67
23. 5. 1957	Zweite Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts	67
28. 5. 1957	Hessische Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (HZVO)	68
28. 5. 1957	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen	69

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden.

Vom 22. Mai 1957.

Auf Grund des § 27 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 22. Juni 1955 (GVBl. S. 25) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Für die Aufwandentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des ehrenamtlichen Kassenverwalters ist Höchstsatz die nächsthöhere Gruppe, Mindestsatz die nächstniedere Gruppe der folgenden Regelsätze:

In Gemeinden mit	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister monatlich Deutsche Mark	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter monatlich Deutsche Mark
101— 200 Einw.	EB 14	120.—	EK 14	85.—
201— 300 Einw.	EB 13	140.—	EK 13	100.—
301— 400 Einw.	EB 12	180.—	EK 12	125.—
401— 500 Einw.	EB 11	220.—	EK 11	155.—
501— 600 Einw.	EB 10	260.—	EK 10	185.—
601— 700 Einw.	EB 9	300.—	EK 9	215.—
701— 800 Einw.	EB 8	340.—	EK 8	245.—
801— 900 Einw.	EB 7	380.—	EK 7	275.—
901—1000 Einw.	EB 6	430.—	EK 6	305.—
1001—1250 Einw.	EB 5	480.—	EK 5	335.—
1251—1500 Einw.	EB 4	530.—	EK 4	365.—
1501—2000 Einw.	EB 3	600.—	EK 3	430.—
2001—2500 Einw.	EB 2	700.—	EK 2	500.—
2501 und mehr Einw.	EB 1	770.—	EK 1	550.—

(2) In Gemeinden mit 2501 und mehr Einwohnern beträgt der Höchstsatz der Aufwandentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters 800.— Deutsche Mark, der des ehrenamtlichen Kassenverwalters 580.— Deutsche Mark monatlich; in Gemeinden mit 101 bis 200 Einwohnern beträgt der Mindestsatz der Aufwandentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters 95.— Deutsche Mark, der des ehrenamtlichen Kassenverwalters 65.— Deutsche Mark monatlich.

(3) In Gemeinden mit nicht mehr als 100 Einwohnern beträgt der Höchstsatz der Aufwandentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister 120.— Deutsche Mark und für den ehrenamtlichen Kassenverwalter 85.— Deutsche Mark.

(4) Die Aufwandentschädigung des ehrenamtlichen Kassenverwalters darf 75 v. H. der Aufwandentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht übersteigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1957 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Mai 1957.

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Zweite Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts.

Vom 23. Mai 1957.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

Nr. 25 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40) in der Fassung der Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts vom 15. August 1953 (GVBl.

S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vom 8. Tage an kann Trennungschädigung bis zu den folgenden Höchstsätzen, die nicht überschritten werden dürfen, gewährt werden:

in Stufe	Bes.- bzw. Verg.-Gruppe	Ortsklasse S, A-C
I	B 4—9, A 1 a, R 1 a—4	9,— DM
II	A 1 b—3, R 5—8, TO A I—IVa	8,— DM
III	A 4, TO A IV b—V	7,50 DM
IV	A 5—7, TO A VI—VII	7,— DM
V	A 8—11, TO A VIII—X, HLMT	6,50 DM

2. In Abs. 8 werden die Worte „der dritten Wagenklasse“ ersetzt durch die Worte „der zweiten Wagenklasse“.

3. Abs. 13 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Reisebeihilfe können die Fahrauslagen für die zweite Wagenklasse und die Zuschläge für Schnellzüge erstattet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Mai 1957.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn Der Minister der Finanzen Dr. Conrad

Hessische Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (HZVO).

Vom 28. Mai 1957.

Auf Grund des § 184 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) wird von der Landesregierung und auf Grund des Art. 103 Abs. 1 HV vom Ministerpräsidenten verordnet:

§ 1

(1) Oberste Landesbehörde nach § 184 Abs. 2 und oberste Entschädigungsbehörde nach § 187 Abs. 1 BEG ist der Minister des Innern.

(2) Entschädigungsbehörden sind die Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden.

§ 2

(1) Für die örtliche Zuständigkeit einer Entschädigungsbehörde gelten vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 die Vorschriften der §§ 185 Abs. 2, 3, 4 und 6; 186, 232 BEG sinngemäß.

(2) Die Entschädigungsbehörde in Darmstadt ist außerdem zuständig, wenn sich der Antragsteller jemals in einem DP-Lager aufgehalten hat oder zu dem Kreis der Personen gehört, zu deren Aufnahme die DP-Lager vorgesehen waren.

(3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 gilt auch, wenn eine Entschädigungsbehörde nach § 175 Abs. 3 BEG nur die Voraussetzungen des Anspruchs festzustellen hat.

§ 3

(1) Der Antragsteller soll seinen Antrag bei der zuständigen Entschädigungsbehörde unter Benutzung des amtlichen Vordrucks einreichen.

(2) Urkunden, die zum Beweis des Anspruchs dienen, sollen dem Antrag in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

(3) Die Entschädigungsbehörde bestätigt den Eingang des Antrags schriftlich mit Angabe des Tages des Eingangs und des Aktenzeichens.

§ 4

(1) Hält die Entschädigungsbehörde, an die der Antrag gerichtet ist, eine andere Entschädigungsbehörde des Landes Hessen für zuständig, so gibt sie, wenn der Antragsteller zustimmt, den Fall dorthin ab. Die Entschädigungsbehörde, an die abgegeben worden ist, kann ihre Zuständigkeit nicht mit der Begründung verneinen, die abgebende Entschädigungsbehörde sei zuständig, es sei denn, daß der Minister des Innern dem zustimmt.

(2) Der Minister des Innern kann bei Besorgnis der Befangenheit einer Entschädigungsbehörde einen Fall einer anderen als der nach § 2 zuständigen Entschädigungsbehörde zuweisen.

(3) Mit Zustimmung des Antragstellers kann ein Fall zuständigkeitshalber an die zur Übernahme bereite Entschädigungsbehörde eines anderen Landes abgegeben werden. Bestehen zwischen dem Land Hessen und einem anderen Land Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, so übernimmt das Land Hessen den Fall, wenn es in einem mit Zustimmung des Antragstellers eingeleiteten Schiedsverfahren von der obersten Landesbehörde eines von den streitenden Ländern angerufenen dritten Landes für zuständig erklärt wird.

§ 5

Die Entschädigungsbehörden sind im Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

§ 6

Über einen Anspruch nach den §§ 99 bis 112 BEG soll die Entschädigungsbehörde in der Regel erst entscheiden, wenn über den Anspruch nach den Gesetzen zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes entschieden ist. Die oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle im Sinne dieser Gesetze ist bei der Ermittlung des Schadens zu beteiligen.

§ 7

Ist ein Antrag auf Bewilligung eines Härteausgleichs gestellt, oder kommt eine solche Bewilligung nach der Sachlage in Frage, so legt die Entschädigungsbehörde den Fall mit ihrer Stellungnahme der obersten Entschädigungsbehörde zur Entscheidung vor.

§ 8

(1) Im Verfahren vor den Entschädigungsbehörden wird im Falle des § 207 Abs. 1 Satz 2 BEG eine volle Gebühr gemäß § 8 GKG erhoben; sie kann

nach billigem Ermessen auf einen niedrigeren Betrag festgesetzt werden. Für die Berechnung des Streitwertes gelten die Vorschriften der §§ 9 ff GKG. Die Auslagen richten sich nach §§ 71 bis 73 GKG.

(2) Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vor den ordentlichen Gerichten.

§ 9

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind von der Entschädigungsbehörde zu berichtigen, die den Bescheid erlassen hat. Die Berichtigung ist auf der Urschrift und auf den Ausfertigungen des Bescheides zu vermerken. Der Berichtigungsbescheid ist zuzustellen. Wird die Rechtslage eines Antragstellers durch einen Berichtigungsbescheid verschlechtert, so läuft insofern die Frist zur Erhebung der Klage von der Zustellung des Berichtigungsbescheides an.

§ 10

Das Land Hessen wird in den Verfahren vor der Entschädigungskammer von der Entschädigungsbehörde, in den Verfahren vor den Entschädigungssenaten des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs von dem Minister des Innern vertreten.

§ 11

Die Hessische Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (HZVO) vom 1. Oktober 1953 (GVBl. S. 160) wird aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten ist.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Mai 1957.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn Schneider

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren
für die Leistungen der Hebammen.**

Vom 28. Mai 1957.

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen vom 20. Februar 1954 (GVBl. S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Es gelten folgende Gebührensätze:

DM

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt
für die Dauer bis zu 8 Stunden . 35,— bis 70,—
für jede weitere angefangene Stunde 2,— bis 4,—
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mit mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt
für die Dauer bis zu 8 Stunden 40,— bis 80,—
für jede weitere angefangene Stunde 2,50 bis 5,—
3. Für den Beistand bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern
für die Dauer bis zu 8 Stunden 45,— bis 90,—
für jede weitere angefangene Stunde 2,50 bis 5,—
4. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole
für die Dauer bis zu 6 Stunden 20,— bis 40,—
für jede weitere angefangene Stunde 2,50 bis 5,—
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung einschließlich der dabei vorgenommenen Untersuchungen und Vorrichtungen wie Abspülungen, Klistiersetzung, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes
für jede angefangene Stunde
bei Tag 2,— bis 4,—
bei Nacht das Doppelte
6. Für jeden sonstigen Besuch (insbesondere Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die vor der eigentlichen Geburt bzw. Fehlgeburt und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten)
für jede angefangene Stunde
bei Tag 2,50 bis 5,—
bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte.
Übersteigt die Dauer der Hilfeleistung die Zeit von 6 Stunden, so muß die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt werden.

7. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) für jede angefangene Stunde 1,50 bis 3,—
für eine solche Nachtwache und für eine Tagewache an Sonn- und Feiertagen das Doppelte.
8. Für eine Raterteilung durch Fernsprecher bei Tage oder in der Wohnung der Hebamme bei Tage 1,50 bis 3,—
bei Nacht das Doppelte.
9. Für eine Untersuchung vor der Geburt auf Vorhandensein einer Schwangerschaft
a) in der Wohnung der Hebamme 2,50 bis 5,—
b) außerhalb der Wohnung der Hebamme 3,— bis 6,—
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder für den Besuch 1,50
11. Für die Ausstellung eines Stillscheines je Woche 1,—

12. Für die Anmeldung eines Geburtsfalles beim Standesamt 2,—
13. Für die Ausstellung eines Befundscheines 1,—
Ist dazu eine besondere Untersuchung notwendig, so wird sie nach den Nummern 6 und 10 berechnet.

Als Nacht im Sinne der vorstehenden Vorschriften gilt die Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „0,25 DM“ durch die Worte „0,30 DM“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Mai 1957.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn Schneider